



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Grangeneuve

Institut agricole de l'Etat de Fribourg IAG
Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg LIG

Centre de conseils agricoles
Landwirtschaftliches Beratungszentrum

Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux

T +41 26 305 58 00, www.grangeneuve.ch

—

Ref: EFL/ sne

T direkt: 026 305 55 81

E-Mail: eva.flueckiger@fr.ch

August 2018

In die Direktvermarktung einsteigen: Was ist zu tun?

1. Der Verkauf

Den neuen Betriebszweig bei der Gemeinde anmelden. Die Gemeinde kann ihn nicht untersagen, wenn er den Anforderungen der Raumplanung entspricht. Man muss sich ausserdem beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen mithilfe eines Formulars anmelden (Betriebsstätigkeit: Verkauf ab Hof):

<https://www.fr.ch/de/lsvw/energie-landwirtschaft-und-umwelt/lebensmittel/melde-und-bewilligungspflicht>

Findet der Verkauf nicht auf dem Hof sondern auf anderem privaten Gelände statt (Stand oder Wagen), muss die Gemeinde nur dann um eine Genehmigung angefragt werden, wenn der Verkauf länger als 3 Monate (ohne Unterbrechung) stattfindet. (Beispiele: jeden Samstag einen Stand bei der Landi: Genehmigung notwendig; Verkauf von Früchten von August bis September auf dem Land des Nachbarn: keine Genehmigung notwendig)

Wenn man Alkohol verkaufen möchte, benötigt man das Patent für Handel mit alkoholischen Getränken vom Amt für Gewerbepolizei <http://www.fr.ch/spoco/de/pub/alcoold.htm>.

Die in der Gemeinde üblichen Öffnungszeiten einhalten.

2. Verarbeitung von Lebensmitteln

Ein Selbstkontrolle-Konzept erstellen und die beschriebenen Massnahmen umsetzen, um die Gesundheitsrisiken für seine Kundschaft zu minimieren. Anleitung und Formulare auf www.beratung-fr.ch unter „Selbstkontrolle“. Informationen unter <https://www.fr.ch/de/lsvw/energie-agriculture-et-environnement/landwirtschaft-und-nutztiere/selbstkontrolle-bei-lebensmitteln-zusatzstoffen-und-gebrauchsgegenstaenden> oder beim landwirtschaftlichen Beratungszentrum, Eva Flückiger, Tel. 026 305 58 51.

Auf der Homepage der Eidgenossenschaft kann man sich anhand der eidgenössischen Lebensmittel-Verordnungen, ob die eigenen Produkte den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes genügen. Dort sind z.B. die Zusammensetzung oder die Etikettierung detailliert beschrieben.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> (die Ziffer 817

—
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD



eingeben, dann erscheint die Liste der entsprechenden Verordnungen). Auch beim landwirtschaftlichen Beratungszentrum sind die meisten Informationen erhältlich.

Solange man die Anforderungen der Hygieneverordnung erfüllt, kann man in einer privaten Küche für den Verkauf produzieren. Aber man muss sich bewusst sein, dass der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen einem Bäcker, einer Metzgerin oder Ihnen macht.

Informieren Sie Ihre Versicherung (Betriebshaftpflicht) über Ihre neue Tätigkeit, um sicher zu stellen, dass die neuen Risiken gedeckt sind. Zum Beispiel die Produkthaftpflicht oder die Unfallgefahr für Kunden auf dem Betrieb.

3. Einen Verkaufs- oder Verarbeitungsraum bauen oder umbauen

Baugenehmigung und/oder Nutzungsänderung:

Das Baugesuch wird vom Oberamt geprüft, ausser bei sehr kleinen Baumassnahmen (Gemeinde).

Das Landwirtschaftsamt überprüft die Gesuche in der Landwirtschaftszone und gibt eine erste Stellungnahme ab. Der direkte Bezug zur Landwirtschaft ist wesentlich, der grösste Teil der Produkte muss vom eigenen Betrieb stammen.

Landwirtschaftsamt, rte Jo-Siffert 36, 1762 Givisiez, Abteilung ländliche Entwicklung, Herr Yvan Hungerbühler, Tel. 026 305 22 54.

Es besteht laut Raumplanungsgesetz die Möglichkeit zusätzlich 100 m² für den Verkauf und die Verarbeitung von hofeigenen Produkten zu bauen oder umzunutzen.

Finanzielle Unterstützung:

a) individueller Investitionskredit (Darlehen ohne Zins) bis zu einem Betrag von Fr. 200'000. — (max. 50 % der anrechenbaren Kosten), zurückzuzahlen innerhalb von 8 - 15 Jahren.

Landwirtschaftsamt, rte Jo-Siffert 36, 1762 Givisiez, Tel. 026 305 23 00

b) Landwirtschaftsfonds: Darlehen mit reduziertem Zins, (max. 40 % der anrechenbaren Kosten)

Landwirtschaftsamt, rte Jo-Siffert 36, 1762 Givisiez, Tel. 026 305 23 00

c) Wenn sich ihr Projekt in der Bergzone 1 - 4 oder im Sömmerungsgebiet befindet:

Schweizer Berghilfe, <https://www.berghilfe.ch/de/gesuche/gesuchstellen/tourismus>,

Tel. 044 712 60 70

oder COOP Patenschaft für Berggebiete: , Tel. 061 336 71 05/06, patenschaft@coop.ch

4. Kurz vor der Eröffnung

Den Preis auf die Verpackung schreiben oder eine Karte mit dem Preis am Regal/Tisch befestigen.

Wegweiser für die Direktvermarktung: Wegweiser in Pfeilform sind offiziell verboten, selbst wenn es viele davon gibt. Eine Tafel am Strassenrand darf man aber aufstellen, wenn das Oberamt sie genehmigt hat.

Die Beratung in Grangeneuve informieren, damit das Angebot auf die Liste der Direktvermarkter kommt. Diese ist im Internet ersichtlich.

http://www.fr.ch/iag/files/pdf99/liste_direktvermarktung.pdf

5. Nicht vergessen

Einen Preis bestimmen, der alle Kosten deckt: die Zutaten, die Abschreibung der Investitionen (Maschinen, Einrichtungen), Werbung, Wasser, Strom, Arbeitszeit für den Einkauf, die Produktion und Verkauf, Reserve für unverkäufliche Waren (z. B. abgelaufene Haltbarkeit) etc...

Den Preis mit den Preisen anderer Direktvermarkter auf der Liste im Schweizer Bauer oder der Bauernzeitung vergleichen. Zu tiefe Preise kann man schlecht nachträglich erhöhen.

Erreichbar sein: Natel, Telefonbeantworter, E-Mail → so schnell wie möglich antworten oder zurückrufen

Die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern in der Region suchen wie Marktfahrern, Dorflädli, Landi, die Vereinigung zur Förderung der Freiburger Produkte, „Frioba“, „Unser Biokorb“, Restaurants oder anderen Direktvermarktern